

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg
vom 21. Dezember 2016**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) sowie des § 46 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 17. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7“ wird durch die Angabe „§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW“ durch die Angabe „eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 LWG NRW“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 54 ff. WHG“ durch die Angabe „§§ 54 bis 61 WHG“ sowie die Angabe „§ 57 LWG NRW“ durch die Angabe „§ 56 LWG NRW“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 wird hinter der Angabe „WHG“ eingefügt „in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW“.
 - e) Nummer 6 wird gestrichen.
 - f) Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst: „die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 Buchstabe d wird der Satzteil „,die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001, geregelt sind“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“

b) In Absatz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3a Satz 1 LWG“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 4 LWG NRW“ ersetzt und nach dem Wort „obliegt“ werden die Wörter „oder anderweitig (z. B. § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 lfd. Nummer 11 werden hinter dem Wort „Kühlwasser“ die Wörter „und sonstige Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ angefügt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kühlwasser“ die Wörter „und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),“ eingefügt.

c) Nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt: „(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.“

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 c“ jeweils durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründen keinen Anspruch auf Befreiung.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 a Satz 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt: „(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.“ „(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Grundstückseigentümer“ die Wörter „unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt: „Der Antrag wird insbesondere unter Hinweis auf die Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt sowie die Angabe „NRW 2013“ gestrichen. In Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 c“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „NRW 2013“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Sätze 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „NRW 2013“ gestrichen. In Satz 4 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und die Angabe „§ 53 Abs. 1 e Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Sätze 1 und 2, in Absatz 6 Sätze 1 und 2, in Absatz 7 und in Absatz 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „NRW 2013“ gestrichen.

12. In § 16 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „nach § 98 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 Absatz 1 WHG“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4 a“ durch die Angabe „§ 98 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) durch § 124 LWG NRW eingeschränkt.“

14. In § 21 Absatz 3 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 21. Dezember 2016

gez.
Michael Stock
Bürgermeister